

**Satzung
der Stadt Flensburg
über die Erhaltung baulicher Anlagen
für den Bereich Toosbühlstraße/Schloßwall
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung
(Erhaltungssatzung Nr. 1)
vom 24.07.1990**

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I, Seite 2256), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 20.12.1976 (BGBl. I, Seite 3617), sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 410) wird nach Beschlußfassung vom 24.02.1983 und 01.03.1984 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

**§ 1¹
Geltungsbereich**

Von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen sind für die Dauer der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet die Flächen, die in einem durch Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen.

§ 2¹

Zur Erhaltung der gewachsenen städtebaulichen Eigenart aufgrund der städtebaulichen Gestalt des Satzungsgebietes bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Satzungsgebiet der Genehmigung.

Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn

- a) die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
- b) die bauliche Anlage sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer, Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Der Genehmigungspflicht unterliegen auch innere Abbrüche, innere Umbauten und innere Änderungen in baulichen Anlagen.

¹ geändert durch NS v. 24.07.1990

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf bauliche Vorhaben, die aufgrund des § 62 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein keiner Baugenehmigung bedürfen.

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 3 Erhaltungsgründe

Das Erscheinungsbild des Satzungsgebietes wird wie folgt charakterisiert:

Das Satzungsgebiet wird in der Toosbühlstraße und Am Burgfried durch ein Ensemble von Jugendstilbauten in einmaliger Geschlossenheit geprägt. Die Backsteinbauten Am Schloßwall dagegen auf historischen Grund im Heimatschutzstil (Regionalismus) bestimmen die Stadtsilhouette auf der westlichen Höhe. Die übrige Bebauung der im Satzungsgebiet eingeschlossenen Straßenzüge Margarethen-, Landsknecht-, Turnierstraße etc. bildet durch gründerzeitliche mehrgeschossige Bauten eine geschlossene Fassadenfolge.

§ 4¹ Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt, wer ohne entsprechende Genehmigung eine bauliche Anlage im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 01. Juli 1983 die Genehmigung gemäß den §§ 16 und 39 h Abs. 1 BBauG unter einer Auflage erteilt und mit Hinweisen versehen. Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. April 1984, Az.: IV 810 b-512.34-1 bestätigt.

Flensburg, den 08. Mai 1984
Stadt Flensburg
Der Magistrat

Oberbürgermeister

(L.S.)

Stadtbaurat

Erhaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich "Toosbüystr. / Schlosswall"



M. 1 : 5.000

